

Pfungen
Leben an der Töss

**Reglement Absenzen,
Dispensationen und Jokertage**
vom 17. Juni 2021

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz
2021	17.06.2021	Tritt in Kraft per Schuljahr 2021/2022	Schulpflege
2012	02.04.2012	Tritt in Kraft per Schuljahr 2012/2013	Schulpflege

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsatz	4
II. Definitionen	4
Absenzen.....	4
Dispensationen	4
Jokertage.....	4
III. Vorgehen	4
Absenzen.....	4
Dispensationen	4
Jokertage.....	5
Absenzenlisten.....	5
Rechtsgrundlagen.....	6
Rechtsmittel	6
Inkraftsetzung	6

I. Grundsatz

Art. 1

Sämtliche Absenzen, Dispensationen und Jokertage werden grundsätzlich schriftlich beantragt.

II. Definitionen

Art. 2

Absenzen Die Schüler:innen bleiben wegen einer Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern.

Art. 3

Dispensationen Bei vorhersehbaren, begründeten Abwesenheiten der Schüler:innen beantragen die Eltern schriftlich eine Dispensation.

Art. 4

Jokertage Die Schüler:innen können dem Unterricht nach schriftlicher Mitteilung, ohne Vorliegen von Dispensationsgründen, fernbleiben.

III. Vorgehen

Art. 5

Absenzen ¹ Die Eltern benachrichtigen unverzüglich die Klassenlehrperson.

Art. 6

Dispensationen ¹ Eine voraussehbare, ausreichend begründete Abwesenheit **bis zu zwei Tagen** wird mindestens eine Woche im Voraus, schriftlich bei der Klassenlehrperson beantragt.

² Dispensationsgesuche für **mehr als zwei Tage** sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Abwesenheit von den Eltern schriftlich, mit zureichender Begründung, an die Schulleitung zu richten. Als Gründe gelten insbesondere die in der Volksschulverordnung (412.101 VSV) § 29 aufgeführten Dispensationsgründe.

³ Die Bewilligung von Schnupperlehren liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson, auch wenn diese länger als zwei Tage dauern.

⁴ Sportdispens:

Kann ein:e Schüler:in am Sportunterricht nicht teilnehmen, meldet der/sie sich vor der Lektion bei der Sportlehrperson. Diese kann den/die Schüler:in vom Unterricht oder von einzelnen Übungen befreien.

Dispensiert der Hausarzt eine:n Schüler:in (Arztzeugnis), so meldet sich dieser: persönlich bei der Sportlehrperson, welche von Fall zu Fall bestimmt, was der/die Schüler:in in der entsprechenden Sportlektion zu tun hat.

⁵ Ausserordentliche Dispensation:

Ausserhalb von § 29 der Volksschulverordnung (412.101 VSV) ist es möglich, während der gesamten Schulzeit in der Volksschule, **einmal pro Familie** (nicht pro Schüler:in), **für maximal 3 Wochen**, das Kind vom Unterricht zu dispensieren.

Dies ist unter nachfolgenden Kriterien im Sinne einer Ausnahme möglich:

- Es muss ein schriftliches Gesuch zuhanden der Schulpflege eingereicht werden,
- das Gesuch muss mindestens 3 Monate vor dem Bezug vorliegen (kurzfristige Gesuche werden nicht bewilligt),
- sämtliche noch vorhandenen Jokertage werden für diese Dispensation in Abzug gebracht,
- der Bezug dieser Dispensation darf nicht auf den Schuljahresbeginn (1. Schultag nach Sommerferien) fallen,
- der Schulstoff muss selbständig bis zum Ende der Dispensation aufgearbeitet sein,
- die Schüler:innen bereiten einen altersadäquaten Beitrag vor und präsentieren diesen im Anschluss an die Rückkehr im Unterricht (nach Absprache mit der Klassenlehrperson).

Art. 7

Jokertage

¹ Gemäss § 30 Volksschulverordnung können Schüler:innen dem Unterricht während zwei Tagen* pro Schuljahr ohne Begründung fernbleiben. Halbtage gelten als ganze Tage. Jokertage können einzeln oder gesamthaft bezogen werden.

² An folgenden Sperrtagen kann kein Jokertag eingesetzt werden:

- 1. Schultag des Schuljahres
- Besondere Schulanlässe wie Sporttage, Klassenlager und Projektwochen, etc..

³ Die Eltern melden den Bezug von Jokertagen schriftlich möglichst frühzeitig.

⁴ Die Schüler:innen informieren sich über den verpassten Schulstoff und sind selber für dessen Nacharbeit verantwortlich. Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung von Stütz- und Förderunterricht sowie Therapien.

⁵ Nicht aufgebrauchte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.

* Während einer Übergangsphase vom Schuljahresbeginn 2021/2022 bis Ende des Schuljahres 2024/2025 ist eine Kumulation der Jokertage noch möglich. Dafür muss ein schriftliches Gesuch an die Schulpflege gestellt werden.

Art. 8

Absenzenlisten

¹ Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenliste. Dafür ist an der ganzen Schule ein einheitliches System zu verwenden. Darin sind die Absenzen als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ und die Jokertage einzutragen. Fachlehrpersonen melden die Absenzen der jeweiligen Klassenlehrperson.

² Eine Kopie der Absenzenliste muss von der Klassenlehrperson Ende Schuljahr der Schulverwaltung übergeben werden, welche für die Archivierung zuständig ist.

Art. 9

*Rechts-
grundla-
gen*

¹ Volksschulgesetz § 28; Volksschulverordnung § 28 - § 30;

² Zeugnisreglement § 15 und § 16, Absatz 2

Art. 10

*Rechtsmit-
tel*

Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet jeweils die nächsthöhere Instanz.

Art. 11

*Inkraftset-
zung*

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 17.06.2021 ge-
nehmigt und tritt auf das Schuljahr 2021/2022 (01.08.2021) in Kraft.

NAMENS DER SCHULPFLEGE:

Der Präsident:

Pascal Reith

Die Schulverwaltung:

Brigitte Schweizer

